

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, durch schriftliche Kündigung eines Vertragspartners oder durch Unterschrift beider Vertragspartner auf dem Ausbildungs-nachweis.

2. Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.

Preisänderungen, Preisstetigkeit

Die Preise sind 12 Monate ab Vertragsabschluss gültig. Nach Ablauf dieser 12 Monate wird die aktuelle Preisliste für die weitere Ausbildung zu Grunde gelegt.

3. Grundbetrag und Leistungen

- mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts.
- nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsabschluss wird zur weiteren Ausbildung ein Teilgrundbetrag von 100 € berechnet.

Erhebung von Teilgrundbeträgen bei Nichtbestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

- Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahr Schüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahr Schüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahr Schüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

- Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich Verwaltungsaufwand und Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Vertragsabschluss, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell

verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderung verweigern sowie Mahngebühren in Höhe von 10€ pro Mahnung erheben.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzen der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs.2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5. Kostenübernahme

Liegt eine Kostenübernahmeerklärung eines gesellschaftlichen, betrieblichen oder sonstigen Kostenträgers vor, erfolgt nach Abschluss einzelner Ausbildungsabschnitte oder der Gesamtausbildung eine Rechnungslegung an diesen. Gerät der Kostenträger in Zahlungsverzug, haftet unabhängig von den Gründen derjenige, der die Leistungen empfangen hat (Fahr Schüler).

6. Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahr Schüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden:

- Wenn der Fahr Schüler
 - trotz Aufforderung ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht.
 - den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat.
 - wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

7. Gebühren und Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahr Schüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff.5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- 1/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung vor Beginn der theoretischen Ausbildung durch Unterrichtsteilnahme oder Nutzung des Lernsystems erfolgt.
 - 2/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung innerhalb von 6 Wochen seit Vertragsabschluss erfolgt.
 - Der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung später als 6 Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt.
- Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahr Schüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurück zu erstatten.

8. Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahr Schüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahr Schülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten, oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahr Schüler nicht länger zu warten. Hat der Fahr Schüler den verspäteten

Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen.

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahr Schüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahr Schüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9. Ausschluss vom Unterricht

- Der Fahr Schüler ist vom Unterricht auszuschließen:
- wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht.
 - wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

10. Ausfallentschädigung

Der Fahr Schüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahr Schüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahr Schüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

11. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahr Schülers bei der Krafttradausbildung

Geht bei der Krafttradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahr Schüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahr Schüler unverzüglich (an geeigneten Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

12. Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahr Schüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt. Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 Fahr Schüler-Ausbildungsordnung).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahr Schülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahr Schüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Sitz der Fahrschule.

Gerichtsstand

Hat der Fahr Schüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Stand 01. Januar 2021

Fahrschule SchaltWERK N/W KG

Inhaber: Markus & Michaela Grab
Verantw. Leiter Markus Grab
Amtsgericht Montabaur
Handelsreg. Nr: HRA 22325

Kontakt

Wiedtalstr. 15
53577 Neustadt/Wied
Tel: 0176-60190298
Email: info@fahrschule-schaltwerk-nw.de

Bankverbindung

Raiffeisenbank Neustadt eG
IBAN: DE07 5706 9238 0002 0234 25
BIC: GENODE13ASN

Aufsichtsbehörde

Straßenverkehrsamt Asbach
Flammersfelder Str. 1
53567 Asbach